

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279)
- § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 18. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

A.

Neufassung § 4 Abs. 1

§ 4 Abfallverwertung

(1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 5),
2. Altpapier (§ 6),
3. Altkleider (§ 7),
4. Altglas (§ 8),
5. Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9),
6. Altholz (§ 10),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 11),
8. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12),
9. sonstiger Restabfall und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 13),
10. Altmetall (§ 11 a).

B.

Neufassung § 5 Abs. 2

§ 5 Kompostierbare Abfälle

- (2) Für kompostierbare Abfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Kompostierbare Abfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.

C.

Neufassung § 9 Abs. 3

§ 9 Sperrmüll sowie sperriger Baum- oder Strauchschnitt

- (3) Sperrmüll wird einmal jährlich ohne besondere Anforderung abgefahren. Die Menge darf maximal 7 m³ pro Haushalt betragen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 27 bekanntgegeben. Zudem wird Sperrmüll auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Sperriger Baum- oder Strauchschnitt wird ausschließlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anforderung nach Satz 3 oder Satz 4 kann telefonisch angemeldet werden. Der Anfordernde erhält in der Regel spätestens 5 Tage vor der Abholung eine Mitteilung über den Abholtermin.

D.

Neufassung § 11 Abs. 2

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Großgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. In diesem Fall gilt das in § 9 Abs. 3 Satz 5 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.

E.

Neufassung § 11 a

§ 11 a Altmetall

- (1) Altmetall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Eisen- und Nichteisenmetall (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott, dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.
- (2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung gemäß § 9 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 anzuliefern.

F.

Neufassung § 14 Abs. 1

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

	Max. zulässiges Füllgewicht
1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg
9. Säcke für kompostierbare Abfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises	10 kg

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.

G.

Neufassung § 15 Abs. 1

§ 15 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind, auf Antrag alle vier Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

H.

Neufassung § 20 Abs. 1, 2 und 3

§ 20 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

(a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €

(b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:

1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	28,80 €
	(Summe: 88,80 €)
2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	58,80 €
	(Summe: 118,80 €)
3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung	118,80 €
	(Summe: 178,80 €)

- | | |
|--|---------------------|
| 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 178,80 € |
| | (Summe: 238,80 €) |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 358,80 € |
| | (Summe: 418,80 €) |
| 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung | 1.975,20 € |
| | (Summe: 2.035,20 €) |
| 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung | 3.292,80 € |
| | (Summe: 3.352,80 €) |
- (2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:
- | | |
|--|---------|
| 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 38,40 € |
| 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung | 77,40 € |
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.

I

Neufassung § 21 Abs. 1 Buchstabe d, g, j, l, n

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem
- | | |
|---|---------|
| Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung | 16,00 € |
| Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung | 39,00 € |
| Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung | 64,00 € |
- g) Die Gebühr für die Annahme von Altöl beträgt je angefangenem Liter 0,50 €. Die Gebühr für die Annahme von gebrauchten Ölfiltern beträgt 0,50 €/Stück. Die Gebühr für die Annahme von Altölbehältern beträgt bei einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern 0,50 €/Stück und bei einem Fassungsvermögen von über 5 Litern 1,00 €/Stück.
- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.
- l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist kostenlos; dies gilt jeweils für den Restabfall- und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
- n) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels einschließlich Filtereinsatz für Bioabfallbehälter beträgt 30,00 €. Für weitere Filtereinsätze ist eine Gebühr von 8,00 € zu entrichten.

Neufassung Anlage 2

Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Ifd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	3,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	35,00	4,00	
3.	Holz	17 02 01		70,00	7,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	40,00	4,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02		25,00	3,00	
7.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	*	35,00	4,00	
8.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04		25,00	3,00	
9.	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	*	250,00	25,00	
10.	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	*	120,00	12,00	
11.	Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacellabfälle	17 08 02		60,00	6,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04		182,00	19,00	
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		25,00	3,00	
14.	Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02		107,00	11,00	
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		36,00	4,00	

16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		54,00	6,00	
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		182,00	19,00	
18.	Straßenkehricht	20 03 03		30,00	3,00	
19.	Sperrmüll	20 03 07		182,00	19,00	
20.	Altreifen:	16 01 03				
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					2,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					5,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					15,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					56,00

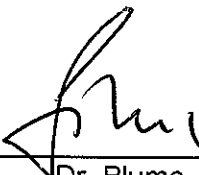
Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

K

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Uelzen, den 06.10.2015



Dr. Blume
Landrat